FH MÜNSTER

Fachbereich
Wirtschaft

LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der FH Münster (BB Betriebswirtschaft und Steuern - dual ausbildungsintegrierend) (in der Fassung der II. Änderungsordnung vom24.07.2026)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums 4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen 5
§ 6 Bachelorarbeit und Kolloquium 6
§ 7 Inkrafttreten 7

Anlage
Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der FH Münster. Das achtsemestrige ausbildungsintegrierende duale Studium beruht auf einem Berufsausbildungs-verhältnis mit einem steuerberatenden Unternehmen sowie auf einem ergänzenden Bildungsvertrag zwischen Auszubildenden und Ausbildungspraxis, der die betrieblichen Praxisphasen während des Studiums und nach Abschluss der Berufsausbildung regelt sowie auf einem Studienvertrag über die Teilnahme am ausbildungsintegrierenden Franchise-Studiengang Bachelor of Arts Betriebswirtschaft und Steuern der Studierenden oder der Ausbildungskanzlei mit dem Studienwerk der Steuerberater. Die Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Prüfung zum Bachelor of Arts in dem dualen Studiengang Betriebswirtschaft und Steuern, auf den die Studierenden entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen dem Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V. und der FH Münster vom 17. März 2015 vorbereitet wurden.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge aus dem Berufsfeld der Betriebswirtschaft und hier speziell der steuerlich bezogenen Fragestellungen zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer begonnenen Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten anhand eines gültigen Berufsbildungsvertrages.

(2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 119 Semesterwochenstunden, denen in der Summe 167 Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bachelorarbeit ist mit 12 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit einem Leistungspunkt. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Wird das Berufsausbildungsverhältnis im Rahmen des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums beendet, ohne dass ein beruflicher Abschluss erlangt wurde, und wird innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Beendigung kein neuer Berufsausbildungsvertrag geschlossen, ist dies dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft von dem bzw. der Studierenden anzuzeigen.

(5) Besteht in den Fällen des Absatzes 4 der Prüfungsanspruch in der Berufsausbildung fort, erhält der oder die Studierende eine Frist von sechs Monaten, um einen neuen Berufsausbildungsvertrag zum bzw. zur Steuerfachangestellten mit einer kooperierenden Ausbildungsinstitution abzuschließen und dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft nachzuweisen.

(6) Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses kein neuer Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden oder besteht der Prüfungsanspruch in der Berufsausbildung nicht mehr, ist durch das Studienwerk der Steuerberater ein Beratungsgespräch mit der bzw. dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist zu klären und zu dokumentieren, wie das Studium sinnvoll fortgeführt werden kann, insbesondere ob

- das Studium bis zur Fortsetzung der Berufsausbildung pausiert wird und damit auch das ausbildungsintegrierende duale Studium ruht, oder
- ein Wechsel in einen Vollzeitstudiengang erfolgt und damit das duale Studium beendet wird.

Die Dokumentation des Ergebnisses des Gesprächs ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zeitnah zuzuleiten. Der Prüfungsausschuss trifft auf dieser Grundlage die erforderlichen Entscheidungen

§ 5
Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen

(1) Das Bachelorstudium Betriebswirtschaft und Steuern an der FH Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.

(2) In der Grundstufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des … Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/ Bemerkungen
Managementprozesse	1.	6	
Praxismodul	1.	5	
Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung	2. (Teilprüfung 1: Mathematik und Statistik) 5. (Teilprüfung 2: Datenverarbeitung)	4 4	
Wirtschaftsrecht I	2.	8	
Wirtschaftsenglisch	1. (Teilprüfung 1 Wirtschaftsenglisch) 2. (Teilprüfung 2 Wirtschaftsenglisch)	6	lt. §5 (7
Finanzwirtschaftliche BWL I	3.	7	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	3.	6	
Finanzwirtschaftliche BWL II	4.	7	
VWL	4.	7	
Transfermodul	6.	5	
Schlüsselkompetenzen	1. (ohne Prüfung: Studieren lernen) 1. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten I) 3. (Teilprüfung Berufsspezifische Kompetenzen) 4. (Teilprüfung Präsentation & Kommunikation) 5. (Teilprüfung Soziale Verantwortung) 5. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten II)	1 3 2 2 2 2	lt. §5 (7
Unternehmensführung	2. (Teilprüfung 1) 3. (Teilprüfung 2)	6 6	

Die Modulprüfung des Moduls „Wirtschaftsenglisch“ besteht aus zwei Teilprüfungen. Die Modulprüfung des Moduls „Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung“ besteht ebenfalls aus zwei Teilprüfungen. Für das Modul „Schlüsselkompetenzen“ sind fünf Teilprüfungen vorgesehen, wäh-rend die Modulprüfung des Moduls „Unternehmensführung“ aus zwei Teilprüfungen besteht. Alle Teilprüfungen der Module „Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung“, „Wirtschaftsenglisch“ „Schlüsselkompetenzen“ und „Unternehmensführung“ sind jeweils mindestens mit der Note „aus-reichend“ abzuschließen, soweit sie benotet werden.

Abweichend von § 9 AT PO wird das Modul „Praxismodul“ und die Teilmodulprüfung „Datenverarbeitung“ nicht benotet sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In der Aufbaustufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Endes des Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen / Bemerkungen
Wirtschaftsrecht II	4.	6	
Steuern	5.	6	
Rechnungswesen	5.	6	

(4) In der Erweiterungsstufe sind folgende Module durch eine Modulprüfung abzuschließen.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen / Bemerkungen

Betriebliche Steuerlehre I	6.	12	
Externes Rechnungswesen	6.	9	
Controlling	7.	9	
Wirtschaftsprüfung	7.	9	
Wirtschaftsrecht III	7.	9	
Betriebliche Steuerlehre II	8.	12	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits sämtliche Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden hat. Davon ausgenommen ist die Modulprüfung im Modul „Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung“. Weiter setzt die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Module Finanzwirtschaftliche BWL I und Finanzwirtschaftliche BWL II bestanden hat.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.

(6) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

(7) Für die Lehrveranstaltungen des Moduls „Wirtschaftsenglisch“ ist die regelmäßige und aktive Teilnahme mit physischer Anwesenheit in 80 % der Veranstaltungstermine verpflichtend. Die erlaubten 20 % Fehlzeiten gelten unabhängig vom Grund der Abwesenheit. Bei Abwesenheit aus wichtigem Grund kann zusätzlich ausnahmsweise digitale Anwesenheit der Studierenden von der Lehrperson bei bis zu 20 % der Veranstaltungstermine zugelassen werden, um auf Härtefallsituationen zu reagieren. Wichtige Gründe sind Einreiseverbot bei verzögerter Visumserteilung, KITA-Ausfall, Krankheit von eigenen Kindern, Krankheit, Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege oder Unterstützungsbedarf.

§ 6
Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Bachelorarbeit und Kolloquium sind eine Prüfungsleistung.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bis zu drei Monate.

(4) Zur Bachelorarbeit inkl. Kolloquium kann zugelassen werden, wer
1. an der FH Münster im dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der eingeschrieben ist oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen
2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung einer Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit inkl. Kolloquium kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. Die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Due Unterlagen unvollständig sind oder
3. Die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, durch das endgültige Nichtbestehen oder durch Versäumnis der Wiederholungsfrist verloren hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(8) Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

(9) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter der Bachelorarbeit als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.

(10) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 13 Leistungspunkte.

§ 8
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern treten zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11. April 2018.

Münster, den

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Studienverlaufsplan für den Studiengang: Bachelor Betriebswirtschaft und Steuern

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde	V = Vorlesung	Ü = Übung	SU = Seminaristischer Unterricht	MP = Modulprüfung
LP = Leistungspunkte	S = Seminar	P = Praktikum	PE = Prüfungselement (Anzahl)	TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester						
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU		
SUMME	*8*	*4,5*	*0*	*0*	*0*	*20*	*3*	*14*	*2*	*0*	*0*	*0*	*21*	*4*	*10*	*2*	*0*	*0*	*4*	*19*	*4*	*16*	*2*	*0*	*0*	*0*	*22*	*4*
	12,5							*16*							*16*							*18*						
Modul																												
Grundstufe																												
Managementprozesse	6					6	MP																					
Schlüsselkompetenzen (Teil Studieren lernen)		0,5				1																						
Wirtschaftsrecht I	2					2																						
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten I)		2				3	TP1																					
Wirtschaftsenglisch		2				3	TP1																					
Praxismodul						5	MP																					
Wirtschaftsenglisch									2				3	TP2														
Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung (Teil 1)								4					4	TP1														
Unternehmensführung (Teil I)								4					6	TP1														
Finanzwirtschaftliche BWL I								2					2															
Wirtschaftsrecht I								4					6	MP														
Finanzwirtschaftliche BWL I															4					5	MP							
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse															6					6	MP							
Unternehmensführung (Teil II)																			4	6	TP2							
Schlüsselkompetenzen (Teil Berufsspezifische Kompetenzen)																2				2	TP2							
Aufbaustufe																												
Wirtschaftsrecht II																						4					6	MP
VWL																						6					7	MP
Finanzwirtschaftliche BWL II																						6					7	MP
Schlüsselkompetenzen (Teil Präsentation & Kommunikation)																							2				2	TP3
Rechnungswesen																												
Steuern																												
Schlüsselkompetenzen (Teil Soziale Verantwortung)																												
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten II)																												
Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung (Teil 2)																												
Erweiterungsstufe																												
Betriebliche Steuerlehre I																												
Externes Rechnungswesen																												
Transfermodul																												
Controlling																												
Wirtschaftsrecht III																												
Wirtschaftsprüfung																												
Betriebliche Steuerlehre II																												
Abschlussarbeit und Kolloquium																												

	5. Semester							6. Semester							7. Semester							8. Semester							Summe	
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	**SWS**	**LP**
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU				
SUMME	*8*	*3*	*0*	*0*	*0*	*20*	*5*	*14*	*0*	*0*	*0*	*0*	*26*	*3*	*18*	*0*	*0*	*0*	*0*	*27*	*3*	*8*	*0*	*0*	*0*	*0*	*25*	*3*	***113,5***	***180***
	11							*14*							*18*							*8*								
Modul																														
Grundstufe																														
Managementprozesse																													**6**	**6**
Schlüsselkompetenzen (Teil Studieren lernen)																													**0,5**	**1**
Wirtschaftsrecht I																													**2**	**2**
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten I)																													**2**	**3**
Wirtschaftsenglisch																													**2**	**3**
Praxismodul																													**0**	**5**
Wirtschaftsenglisch																													**2**	**3**
Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung (Teil 1)																													**4**	**4**
Unternehmensführung (Teil I)																													**4**	**6**
Finanzwirtschaftliche BWL I																													**2**	**2**
Wirtschaftsrecht I																													**4**	**6**
Finanzwirtschaftliche BWL I																													**4**	**5**
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse																													**6**	**6**
Unternehmensführung (Teil II)																													**4**	**6**
Schlüsselkompetenzen (Teil Berufsspezifische Kompetenzen)																													**2**	**2**
Aufbaustufe																														
Wirtschaftsrecht II																													**4**	**6**
VWL																													**6**	**7**
Finanzwirtschaftliche BWL II																													**6**	**7**
Schlüsselkompetenzen (Teil Präsentation & Kommunikation)																													**2**	**2**
Rechnungswesen	4					6	MP																						**4**	**6**
Steuern	4					6	MP																						**4**	**6**
Schlüsselkompetenzen (Teil Soziale Verantwortung)		1,5				2	TP4																						**1,5**	**2**
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten II)		1,5				2	TP5																						**1,5**	**2**
Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung (Teil 2)						4	TP2																						**0**	**4**
Erweiterungsstufe																														
Betriebliche Steuerlehre I								8					12	MP															**8**	**12**
Externes Rechnungswesen								6					9	MP															**6**	**9**
Transfermodul													5	MP															**0**	**5**
Controlling															6					9	MP								**6**	**9**
Wirtschaftsrecht III															6					9	MP								**6**	**9**
Wirtschaftsprüfung															6					9	MP								**6**	**9**
Betriebliche Steuerlehre II																						8					12	MP	**8**	**12**
Abschlussarbeit und Kolloquium																											13	MP	**0**	**13**